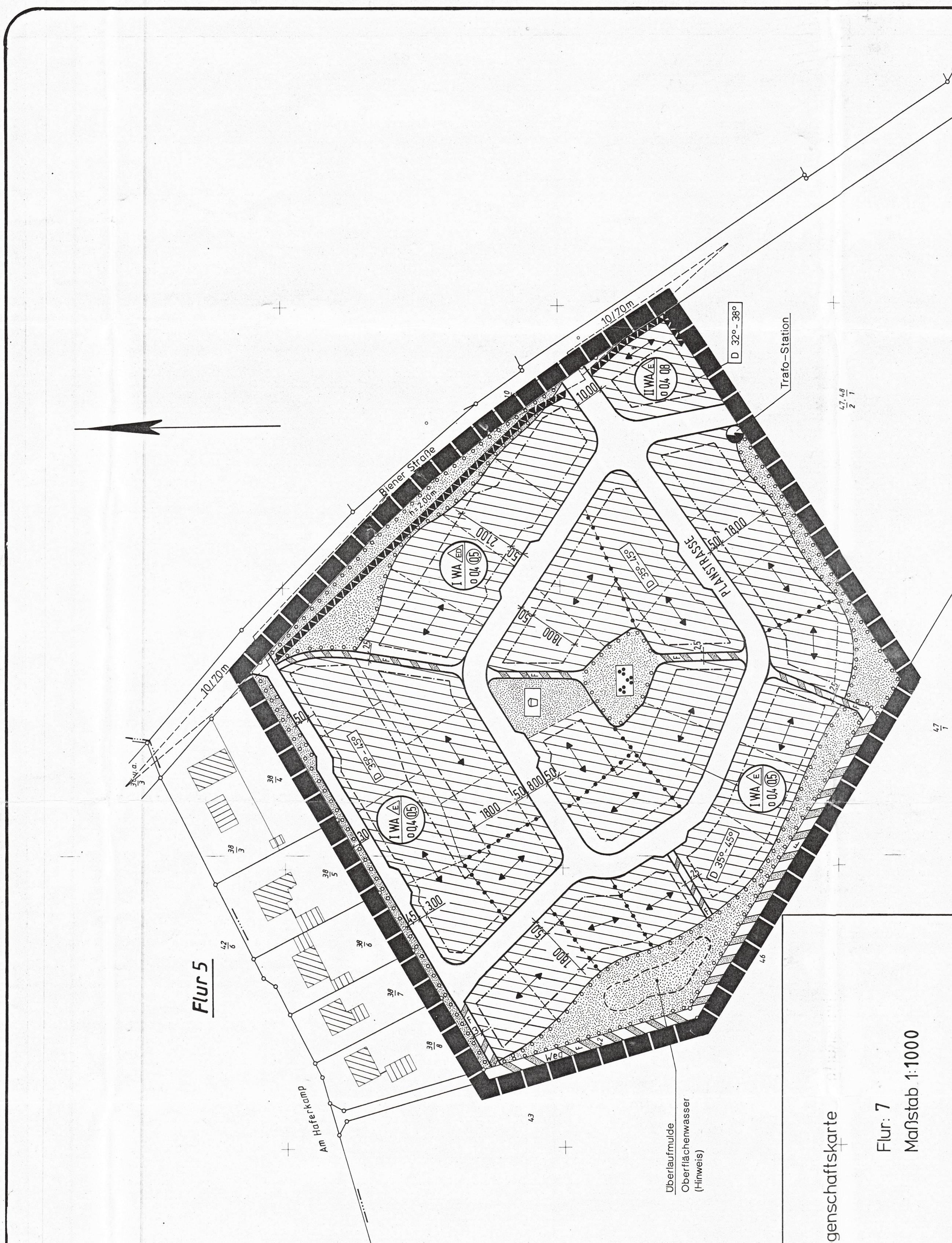


אָמֵן

רְנֵה כָּלִילָה וְכָלִילָה כָּלִילָה רְנֵה -



Landkreis Emsland	Flur: 7
Gemeinde: Geeste	Maßstab
Erstmarkung: Geeste	

<p>Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weichen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlage Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist</p>	<p>Ka (L.S.)</p>
<p>Appen den 11.04.1997</p>	

U.S. GOVERNMENT PRINTING OFFICE: 1913. 10-1200

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau NVO
überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

2. Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

(0,5) Geschossflächenzahl (GFZ)

3. Bauweise, Bauleitlinien, Baugrenzen

o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Stellung der baulichen Anlagen
Firstrichtung = längere Mittelachse des Hauptbaus
- nur in einer Richtung zulässig

D Dachneigung

4. Verkehrsfläche

GESCHÄFTS- FESTE I ZÜNGEN

- Dachausbildung muß als Sattel- oder Walmdach erfolgen. Krüppelwalmräder sind zulässig, dabei müssen die Dächer in einem Drittel Gesamtgiebelfläche gebildet sein.

Zulässige Dachneigung der Hauptbaukörper beträgt:
i einem Hauptbaukörper mit einem Vollgeschoß $35^\circ - 45^\circ$;
i einem Hauptbaukörper mit zwei Vollgeschossen $32^\circ - 38^\circ$

Gauben und Dacheinschnitte

••••••••••••••••••
Gemeindedirektor

M E I N D E G E E S T E

- Der Gemeindedirektor
NR. 56 „BIENER STRASSE“
- BAUAMT -
A. Hennig

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1** Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fester Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes der Straßenseite 0,40 m nicht überschreiten.

§ 2 In dem allgemeinen Wohngebiet beträgt die Traufenhöhe des Gebäudes (Schnittpunkt von Oberkante Sparren mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks), gemessen von der Oberkante fertiger EG-Fußboden bei einem Hauptbaukörper mit einem Vorgeschoß und einem als Vollgeschoss anrechenbaren Dachgeschoß 2,75m – 3,50m.
Diese Vorschrift gilt nicht für untergeordnete Bauteile gem. § 7b NBauO.

§ 3 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) darf die maximale Höhe der Gebäude (Firsthöhe = Oberkante Dacheindeckung), gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 9,50m nicht überschreiten.

§ 4 Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 56 sind bei der Ermittlung der zulässigen Geschossflächen die Flächen von Aufenthaltsräumen im Nicht-Vollgeschoss einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umgrenzungswände ganz mit anzurechnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 20 Abs. 3 BauNVO).

§ 5 Im Bereich zwischen der vorhandenen Grundstücksgrenze zur Straße (=Straßenbegrenzungslinie) und der Baugrenze sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Garagen bzw. Carports gem. § 12 BauNVO unzulässig.

§ 6 a) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die Maßnahmen durchzuführen, die im Grünordnungsplan unter PG und BSH I bis BSH III beschrieben sind.
b) Innerhalb der Straßenverkehrsfläche und entlang der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Wohnweg – sind die im Grünordnungsplan unter SBG und WE beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.
c) Auf dem Spielplatz sind die im Grünordnungsplan unter SPG beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

§ 7 Ausnahmen nach § 31 (1) BauGB:
Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde folgende Ausnahmen zulassen, sofern die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.
a) Das Überschreiten der Baugrenze um nicht mehr als 2,00m, jedoch mit nicht mehr als 10 % der Grundfläche.
b) Ausnahmen von der Festsetzung der Stellung baulicher Anlagen (Firstrichtung) um 90°.

Gemeindedirektorij.

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 56 "Biener Str." nebst örtl. Bauvorschriften über die Gestaltung ist gem. §12 BauGB am 16.01.1997 im Amtsblatt Nr. 1 für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan nebst örtl. Bauvorschriften über die Gestaltung ist damit am 16.01.1997 rechtsverbindlich geworden.

M E I N D E G E E S T E

- Der Gemeindedirektor
NR. 56 „BIENER STRASSE“
- BAUAMT -
A. Hennig